

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für
Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg
(Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796) sowie des § 38 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg in seiner Sitzung am 11. Dezember 1996 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenanspruch

(1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Errichtung der Feuerwehr der Stadt Eisenberg sind unentgeltlich.

(2) Die Stadt Eisenberg verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 2 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- (3) Die Stadt Eisenberg erhebt Gebühren für das Ausleihen von Geräten und Material gemäß anliegendem Kostentarif. Das Ausleihen darf die Einsatzbereitschaft in keiner Weise beeinträchtigen.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die in § 9 Abs. 2 genannten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 11 bis 13 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr arbeitet der Stadt die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte und Personal sowie die Einsatzzeit der Leistungen der Feuerwehr zu. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Aufgaben/Ausbildung und unter Berücksichtigung freiwilliger Tätigkeit ein Stundensatz nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Anforderung oder mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Abschluß der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte oder Material überlassen werden, entsteht der Anspruch mit Überlassung.
- (2) Gebühren und Kostenersatzforderungen werden durch Bescheid der Stadt Eisenberg festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren bzw. Kosten werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Von der Verfolgung des Gebührenanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 sowie für die in § 1 Abs. 3 aufgeführten sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Leistungen werden nach der Zeitspanne des tatsächlichen Einsatzes berechnet.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Eisenberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Feuerwehrangehörigen.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Geräte Ersatz in Höhe der Beschaffungskosten zu leisten.
- (5) Der Schuldner hat die Stadt Eisenberg grundsätzlich von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenberg vom 27. Mai. 1992 außer Kraft.

ausgefertigt: 28. Februar 2000

Wartner
Bürgermeister

**Kostentarif zur Satzung über die
Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Eisenberg**

			EURO/Std
1.	Stundensätze Personal		16
2.	Fahrzeuge und Anhänger		
2.1.	TLF 16	W 50	90
2.2.	TLF 24/50	Mercedes	90
2.3.	TLF 16/25	Mercedes	90
2.4.	LF 16/12	MAN	90
2.5.	LF 16 TS 8	Iveco	90
2.6.	DLK 23/12	Mercedes	179
2.7.	GW-Meß	Mercedes	154
2.8.	RW 1	Iveco	90
2.9.	entfällt		
2.10.	ELW	Fiat	52
2.11.	Lkw	Mercedes	77
2.12.	Motorrad	MZ	39
2.13.	PG 210	Pulverlöschgerät zuzügl. der tatsächl. entstandenen Kosten (Wiederbef.)	21
2.14.	TSA-TS 8		52
3.	Einsatz oder Ausleihe von sonstigen Geräten		
3.1.	Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen, Motoraggregate	je Tag	21
3.2.	Beleuchtungssatz	je Std.	26
3.3.	Schläuche, Stahlrohre oder Standrohre	je Tag	11
3.4.	Naßsauger	je Std.	8
4.	Inanspruchnahme personeller Leistungen		
4.1.	Öffnen einer Tür		26
4.2.	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand		256 - 512

5. Pauschalierte Gebühren für Prüfung und Instandhaltung von Atemschutztechnik

	EURO/Std
5.1. Druckluftatmer reinigen, prüfen	26
5.2. Druckluftatmer prüfen	16
5.3. Atemschutzmasken prüfen, reinigen	8
5.4. Füllen von Druckluftflaschen pro Liter	1
5.5. Schutzanzüge prüfen, reinigen	52

Ersatzteilkosten werden als Sachkosten extra in Rechnung gestellt.

Bei Verzug der Rückgabe ausgeliehener Geräte wird die auf den Verzugszeitraum anfallende Gebühr um 15 v. H. erhöht.

Eisenberg, den 28. Februar 2000

Wartner
Bürgermeister